

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2014-03-18

Dezernat/ Amt: III / Amt für
Verkehrsmanagement
Bearbeiter/in: Frau Christel
Grotelüschen
Telefon: 545 - 2535

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01835/2014

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Abweichungssatzung Bertha-von-Suttner-Straße

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt gemäß § 5 Kommunalverfassung M-V und §§ 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz M-V die Satzung über die Abweichung von § 8 der Ausbaubeitragssatzung im Rahmen der Beitragserhebung Bertha-von-Suttner-Straße (Abweichungssatzung Bertha-von-Suttner-Straße) in Form der beigefügten Anlage 1.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Bertha-von-Suttner-Straße wurde in den Jahren 1997/1998 grundhaft ausgebaut.

Allerdings konnte der für den Straßenbau notwendige Grunderwerb nicht zeitnah getätigt werden, so dass sich die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht – als rechtliche Voraussetzung für die Erhebung von Ausbaubeiträgen – noch hinauszögerte.

Um den zeitlichen Zusammenhang zwischen der bautechnischen Fertigstellung der Erschließungsanlage und der Beitragserhebung nicht weiter auszudehnen, erfolgte im Jahr 2008 die Erhebung von Vorausleistungen gemäß § 7 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V), § 10 Ausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Schwerin (ABS).

Damit wurde insbesondere auch den Bestimmungen der Städtebauförderungsrichtlinien M-V Rechnung getragen, wonach der Fördermittelgeber die umlagefähigen Kosten nur für einen begrenzten Zeitraum zinslos vorfinanziert, diese folglich alsbald dem Sondervermögen zurückzuerstatten sind.

Nach der Vorschrift des § 7 Abs. 4 KAG M-V kann die Vorausleistung allerdings zurückverlangt werden, wenn die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden ist; der Rückzahlungsanspruch wäre ab Zahlung der Vorausleistung mit jährlich 6 v. H. zu verzinsen.

Im Falle der Bertha-von-Suttner-Straße endet diese Frist am 31.12.2014.

Für den Erlass von Endabrechnungsbescheiden fehlt es jedoch weiterhin an der sachlichen Beitragspflicht, da die Stadt bisher nicht Eigentümerin des Flurstücks 167/12, Flur 61, Gemarkung Schwerin, zur Größe von 231 qm geworden ist.

Zum Sachverhalt des noch nicht abgeschlossenen Grunderwerbs wird auf die in der Anlage 2 beigefügte fachamtliche Stellungnahme verwiesen.

Da der Grunderwerb für die endgültige Herstellung einer Anlage keine gesetzliche Voraussetzung nach KAG M-V ist, sondern eine zusätzliche Regelung in § 8 ABS, kann hierauf im Einzelfall auch verzichtet werden: Eine Abweichungssatzung regelt dementsprechend, dass abweichend von den Bestimmungen des § 8 ABS eine Anlage trotz des fehlenden vollständigen Grunderwerbs als endgültig hergestellt gilt.

Zur Abwendung möglicher Rückforderungen von Vorausleistungen zuzüglich Zinsen soll daher für den Einzelfall der Beitragserhebung Bertha-von-Suttner-Straße eine Abweichungssatzung erlassen werden.

2. Notwendigkeit

Sofern kein Beschluss über eine Abweichungssatzung gefasst wird, können die Grundstückseigentümer ab 01.01.2015 die von ihnen gezahlten Vorausleistungen (gesamt: 167.420,35 €) zuzüglich Zinsen in Höhe von 6 v. H. auf Grundlage des § 7 Abs. 4 Satz 4 Kommunalabgabengesetz M-V zurückverlangen.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

entfällt

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

entfällt

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

entfällt

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

entfällt

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

Eine mögliche Belastung künftiger Haushaltsjahre durch Pflicht zur Rückzahlung von in Vorjahren vereinnahmten Beitragsvorausleistungen wird abgewendet.

Anlagen:

Anlage 1 Abweichungssatzung Bertha-von-Suttner-Straße mit Anlage

Anlage 2 Sachverhalt zum Grunderwerb

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin